

Entsteht erst nach Bestattung eines Verstorbenen der Verdacht, daß eine strafbare Handlung Todesursache gewesen sein könnte, kann der Staatsanwalt zum Zwecke ihrer Besichtigung oder Öffnung die Ausgrabung der Leiche anordnen; bei eingescherten Leichen kann deren Urne geöffnet werden (§ 45 Abs. 2).

In allen Fällen, in denen Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist (d. h. durch Unfall, Selbstmord oder fremde Hand), ist die Bestattung des Leichnams gemäß § 94 nur mit schriftlicher Zustimmung des Staatsanwalts zulässig. Eine Feuerbestattung bedarf einer ausdrücklichen staatsanwaltschaftlichen Genehmigung. Der Staatsanwalt wird diese nur erteilen, wenn die Todesursache eindeutig geklärt und der Tote zudem identifiziert ist. Die genannten Grundsätze gelten auch, wenn die Todesart eines Menschen nicht aufgeklärt ist oder die Leiche eines Unbekannten gefunden wird.

7.6.6.

Die Durchsuchung

Die Durchsuchung ist eine prozessuale Zwangsmaßnahme, die darauf gerichtet ist, Personen ausfindig zu machen und zu ergreifen, Beweismaterial aufzufinden und zu beschlagnahmen oder Gegenstände einzuziehen.

Die Durchsuchung kann auch auf die Auffindung vermißter Personen gerichtet sein, z. B. bei Kindesentführung. Auf diese Fälle sind die §§ 108 ff. analog anzuwenden. Unter Beweismaterial in diesem Sinne sind Beweisgegenstände und Aufzeichnungen im Sinne des § 24 Abs. 1 Ziff. 4 zu verstehen. Ebenso sind auch Leichen hierunter zu erfassen.

Nach dem *Durchsuchungsgegenstand* wird die körperliche Durchsuchung (Leibesvisitation), die Sachdurchsuchung (z. B. von Gepäckstücken, Handtaschen, Kraftfahrzeugen) und die Durchsuchung von Räumlichkeiten und Grundstücken (z. B. von Wohnungen, Wohnzelten, Dienst- und Arbeitsräumen, Läden, Hotels, Gaststätten, Schuppen, Häusern, Schiffen, Bootskabinen sowie von umfriedeten Grundstücken) unterschieden. Alle weiteren Durchsuchungen, z. B. die des freien Geländes, von Bahnhofs-

hallen, öffentlichen Wartesälen, öffentlichen Verkehrsmitteln, werden vom Gesetz nicht erfaßt, da dabei nicht in verfassungsmäßig geschützte Rechte eingegriffen wird, so daß es keiner staatsanwaltschaftlichen Anordnung und keiner richterlichen Bestätigung bedarf.

Nach dem *Betroffenen* unterscheidet man die Durchsuchung bei verdächtigen und bei unverdächtigen Personen.

Schließlich kennt das Gesetz noch den Spezialfall der *Durchsuchung zur Nachtzeit*.

Durchsuchungen ordnen der Staatsanwalt, bei Gefahr im Verzuge auch die Untersuchungsorgane an (§ 109 Abs. 1). Die Durchsuchung eines Verhafteten oder vorläufig Festgenommenen und der von diesem mitgeführten Gegenstände kann vom Untersuchungsorgan — weil es sich um eine unerläßliche Maßnahme handelt — ohne Anordnung des Staatsanwalts vorgenommen werden und bedarf keiner richterlichen Bestätigung (§ 109 Abs. 2).

Die *Durchsuchung bei Verdächtigen* (§ 108 Abs. 2) setzt einmal voraus, daß der von der Durchsuchung Betroffene in dem begründeten Verdacht steht, *Täter oder Teilnehmer* einer Straftat zu sein.¹⁷ Eine Durchsuchung kann also nicht mit dem Ziel angeordnet werden, zu klären, ob der Verdacht einer Straftat besteht.

Komplizierter ist die Situation, wenn eine Sachlage gegeben ist, bei der eine von mehreren am Ereignisort angetroffenen Personen in ihrer Kleidung einen vom Untersuchungsorgan gesuchten Gegenstand verborgen hat und nicht bekannt ist, um wen der Anwesenden es sich konkret handelt. Hier besteht die Möglichkeit, ein freiwilliges Vorweisen des Tascheninhaltes zu veranlassen und die Leibesvisitation auf diejenigen zu beschränken, der sich beharrlich weigert, der Bitte des Untersuchungsorgans zu entsprechen. Erklärt der Untersuchungsführer den anwesenden Personen die Gründe, die ihn zu dem Ersuchen um freiwilliges Vorweisen des Tascheninhaltes veranlassen, erweckt er bei denjenigen, die mit der Tat (z. B. einem Schmuckdiebstahl) nichts zu tun haben, das entsprechende Verständnis und die erforderliche Bereitwilligkeit.

17 P. Bertrams/W. Beyer, *Durchsuchung und Beschlagnahme*, Kriminalistik. Kleine Fachbuchreihe, H. 8, Berlin 1968, S. 17.